

Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck:

1. Name:

Der am 16.10.1976 gegründete Verband trägt den Namen:
Bayerischer-Pool-Billard Verband e.V. (B.P.B.V.e.V.)

2. Sitz:

Der B.P.B.V.e.V. hat seinen Sitz in Straubing.
Der Bereich des B.P.B.V.e.V. umfasst das Gebiet Bayern.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3. Zweck und Aufgaben:

Der B.P.B.V.e.V. fungiert als Dachorganisation einzelner Pool-Billard Vereine. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Förderung des Pool-Billard Sportes.
- b) Vertretung der Belange des deutschen Pool Billardsportes auf nationaler Ebene.
- c) alljährliche Ausrichtung von Bayerischen und Niederbayerischen Meisterschaften im Pool-Billard-Sport.
- d) Festlegung der Spielbestimmungen im Verband (Sport und Turnierordnung)
- e) Informationspflicht der dem B.P.B.V.e.V. angeschlossenen Verbänden und Vereinen durch Herausgabe von schriftlichen Mitteilungen an deren Vorstände.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke Verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft:

a) Mitglieder des B.P.B.V.e.V. sind ausschließlich Vereine sowie Einzelpersonen, der Antrag auf Aufnahme in den Verein, ist schriftlich an die Geschäftsstelle des B.P.B.V.e.V. zu richten, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

b) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, diese muss schriftlich erfolgen, über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitglieder-Versammlung.

c) Wird dem Antrag vom Vorstand zugestimmt unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung, sowie den Beschlüssen der Satzungsmäßigen Organe. Er erkennt die Ordnung des B.P.B.V.e.V. in der jeweiligen gültigen Fassung als für sich bindend an.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Mit dem Tod des Mitglieds
2. Durch freiwilligen Austritt
3. Durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Verbands-Interessen verstoßen hat, dieser wird von der Vorstandschaft ausgesprochen. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen (Die angemessene Frist beträgt 4 Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung). Wird der Ausschluss von dem Vorstand ausgesprochen, hat das Mitglied das Recht auf Berufung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von dem Vorstand über den Ausschluss an den Vorstand gerichtet werden.

§7

Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für zu spät gezahlte Beiträge kann der B.P.B.V.e.V. einen Säumniszuschlag erheben. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder des B.P.B.V.e.V. sind von der Beitragspflicht befreit.

§8

Organe des Vereins:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Sportausschuss
- d) die Mitgliederversammlung
- e) das Schiedsgericht

§9

Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1.Landesspielleiter, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands, vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands hierzu schriftlich erteilt wird.

Der Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand besteht aus allen in der Jahreshauptversammlung gewählten Organen des Verbandes, bestehend aus: 1.Präsident, 2.Präsident, 1.Landesspielleiter, 2.Landesspielleiter, 1.Kassier, 2.Kassier, Schiedsgerichtsobmann, Jugendwart, und Schriftführer.

Der Sportausschuss:

Zu dem Sportausschuss gehören der 1. und 2. Landesspielleiter und der Schiedsgerichtsobmann.

§10

Die Zuständigkeit des Vorstands:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
- b) Fristgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Gesamtvorstands einzuholen.

§11

Amtsdauer der Vereinsorgane:

1. Der Vorstand:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

2. Der Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

3. Der Sportausschuss:

Der Sportausschuss wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Sportausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Das Schiedsgericht:

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen, diese werden vom Schiedsgerichtsobmann einberufen.

Das Schiedsgericht behandelt alle Streitigkeiten die den Verband betreffen. Das Schiedsgericht hat sich an die Satzung und an die festgeschriebene Ordnung des Verbands zu halten.

Bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist zu beachten, dass die Schiedsgerichtsmitglieder aus drei verschiedenen Vereinen kommen.

Bei einem Protest gegen einen Verein, darf bei diesen betroffenen Vereinen kein Mitglied im Schiedsgericht mit abstimmen bzw. vertreten sein.

Das Schiedsgericht fungiert auch als Berufungsinstanz in allen Belangen. (Die Berufungsinstanz muss mit neuen Schiedsgerichtsmitgliedern besetzt werden.)

Die Kosten die an einem Schiedsgerichts Termin entstehen muss der Antragsteller im Voraus begleichen, da ansonsten der Antrag nicht behandelt wird, bei einem Schuldspruch gegen den Betroffenen werden dem Antragsteller die Kosten die ihm entstanden sind vom Betroffenen zurückerstattet. Die Kosten die bei einem Schiedsgericht Termin entstehen werden in der Vereins-Ordnung Festgesetzt.

Jeder Verein der dem B.P.B.V.e.V. angeschlossen ist verpflichtet, Mitglieder für ein Schiedsgericht abzustellen. Sollte bei einem Schiedsgerichts Termin ein einberufenes Mitglied ohne ausreichende Entschuldigung fehlen, kann gegen den Verein, bei dem das Mitglied gemeldet ist, ein Bußgeld verhängt werden.

§12

Beschlussfassung der Vereinsorgane:

1. Der Vorstand:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden in schriftlicher oder mündlicher Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss der Gesamtvorstand über diesen Beschluss abstimmen, in dieser Gesamtvorstandssitzung müssen mindestens 5 Mitglieder darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sein um über diesen Beschluss abstimmen zu können, hier entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei jeder Sitzung des Vorstands oder Gesamtvorstands muss ein Protokoll Niedergeschrieben werden, diese Niederschrift muss von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand kann einberufen werden, wenn ein Vereinsorgan oder ein Verein der dem B.P.B.V.e.V. angehört dies beim Vorstand in schriftlicher oder mündlicher Form beantragt. Die Einberufung muss 14 Tage nach dem Antrag geschehen sein. Der Gesamtvorstand ist nur Beschlussfähig wenn der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und 4 Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2000€ beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Der Beschluss ist bindend für den Vorstand.

3. Der Sportausschuss:

Der Sportausschuss wird vom 1. Landesspielleiter einberufen. Der Sportausschuss ist handlungsfähig wenn zwei der drei Organe anwesend sind. Erarbeitete Sportordnungs- und Regeländerungen, sowie der erstellte Terminplan werden vor der Umsetzung dem Gesamtvorstand vorgelegt. Der Sportausschuss ist zuständig:

- a) für den jährlichen Spielplan des B.P.B.V.e.V.
- b) für Sportveranstaltungen des B.P.B.V.e.V.
- c) für Spiel und Regelmodus des B.P.B.V.e.V.

§13

Die Mitglieder-Versammlung:

In der Mitglieder -Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, nicht anwesende Mitglieder können sich nicht von anderen Mitgliedern vertreten lassen.

Die Mitglieder-Versammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahme Antrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitglieder-Versammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder-Versammlung einholen.

§14

Die Einberufung der Mitglieder-Versammlung:

Mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Saisonbeginn, soll eine ordentliche Mitglieder-Versammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Einladung stehenden Datum, das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte Adresse gerichtet ist, die das Mitglied bekannt gegeben hat. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§15

Die Beschlussfassung der Mitglieder-Versammlung:

Die Mitglieder-Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, dies kann auch ein Nichtmitglied sein.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitglieder-Versammlung ist nicht öffentlich, Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden.

Die Mitglieder-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher aller, der dem B.P.B.V.e.V. angeschlossenen Vereinen, in ihr vertreten sind. (Die Vereine sind vertreten, wenn mindestens ein Mitglied des Vereins anwesend ist) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb 4 Wochen eine zweite Mitglieder-Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitglieder-Versammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung:

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§17

Außerordentliche Mitglieder-Versammlung:

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereine schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten §13, §14, §15 und §16 entsprechend.

§18

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder-Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zeichnungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Deutschen Sporthilfe, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sportes.

§19

Datenschutzklausel

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes, werden im Verband unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern] digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Eintritts- und Austrittsdatum. Beim Austritt hat jedes Mitglied schriftlich anzugeben, ob die Daten sofort gelöscht werden, oder im Interesse des Mitglieds zu Zwecken der Verbandszugehörigkeit ein Jahr gespeichert werden sollen. Der Verband stellt hierzu ein Kündigungsformular zur Verfügung. Nach Ablauf von einem Jahr werden auch diese personenbezogenen Daten gelöscht. Die Mitgliedsnummer und der zugehörige Name werden zur Wahrung der Verbandshistorie und zur Dokumentation vergangener Sportereignisse weiterhin gespeichert.

(2) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern, Mitgliedern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.

(3) Der Verband ist verpflichtet im Rahmen der Versicherung von Teilnehmern bei Sportveranstaltungen, folgende Daten seiner Mitglieder im Schadensfall an die Versicherung zu melden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse und Eintrittsdatum.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen, der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf den nachfolgend angegebenen Webauftritten des Verbandes und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Verwendung zu. Bei Minderjährigen erteilt der Erziehungsberechtigte durch seine Unterschrift auf dem Mitgliederantrag seine Erlaubnis für diese satzungsgemäße Verwendung der Fotos und personenbezogenen Daten.

(5a) Der BPBV Straubing e.V. nimmt als Anbieter der Facebook-Seite „Bayerischer Pool Billard Verband e.V.“ [<https://www.facebook.com/BPBVeV/>] und verantwortliche Stelle die Verpflichtung zum Datenschutz sehr ernst und gestaltet seine Webseite so, dass nur so wenige personenbezogene Daten wie nötig erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Unter keinen Umständen werden personenbezogene Daten zu Werbezwecken an Dritte vermietet oder verkauft.

(5b) Der BPBV Straubing e.V. nimmt als Anbieter der Webseite [<http://www.bayerischerpoolbillardverband.de>] und verantwortliche Stelle die Verpflichtung zum Datenschutz sehr ernst und gestaltet seine Webseite so, dass nur so wenige personenbezogene Daten wie nötig erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Unter keinen Umständen werden personenbezogene Daten zu Werbezwecken an Dritte vermietet oder verkauft.

(5c) Der BPBV Straubing e.V. nimmt als Anbieter des Mitgliederportals (passwortgeschütztes Intranet) [<http://www.ligamanager-bpbv.de>] und verantwortliche Stelle die Verpflichtung zum Datenschutz sehr ernst und gestaltet seine Webseite so, dass nur so wenige personenbezogene Daten wie nötig erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Unter keinen Umständen werden personenbezogene Daten zu Werbezwecken an Dritte vermietet oder verkauft.

(5d) Der Zugriff auf die Datenbanken des Mitgliederportals (passwortgeschütztes Intranet) durch Dritte [in Person: Thomas Schneider, TosiT // IT aus der Region, Bahnhofstraße 41, 94368 Perkam/Radldorf] ist durch einen separaten AV Vertrag geregelt. Dieser Vertrag beinhaltet die Beauftragung und Berechtigung auf die mit sensiblen Daten bestückte Datenbank zu Wartungs- und Entwicklungszwecken zugreifen zu können. Darin wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass der Dienstleister dabei die Arbeiten unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) durchführt.

(6) Die Funktionsträger [1. und 2. Landesspielleiter], die Mitgliedsanträge erhalten, sichern im Interesse des Verbandes die Mitgliederdaten regelmäßig in digitaler Form auf einem Datenträger (CD-RW, USB Stick). Die erhaltenen, unterschriebenen, Mitgliedsanträge (Originale), werden für die Dauer der Mitgliedschaft zur Verwendung nach (1) und (3) aufbewahrt.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied [Funktionsträgern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Das Mitglied ist beim Austritt aus dem Verband verpflichtet schriftlich anzugeben (Kündigungsformular), wie mit seinen Daten weiterhin verfahren werden soll. Wenn es im Interesse des Mitgliedes ist, werden die personenbezogenen Daten für die Dauer von bis zu einem Jahr aufbewahrt um bei einem Wiedereintritt an die vorangegangenen Jahre im Verband anknüpfen zu können. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend (1) gelöscht.

(10) Die verbands- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(11) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand kein Datenschutzbeauftragter bestellt, da weniger oder maximal 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

(12) Die Ergänzung der Datenschutzklausel in der Verbandssatzung wurde bei der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben bzw. nach Abstimmung lt. bestehender Satzung am 26.08.2018 in der Jahreshauptversammlung verankert.